

**Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung
der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung)
vom 10.12.2024**

Der Rat Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 471 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B). | 582 v.H. |
| c) Für die Gewerbesteuer | 480 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister